



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

VIA MAIL

An das
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

isa.steenblock@bafu.admin.ch

Chur, den 06. September 2023

Erste Teilrevision der Jagdverordnung (JSV)

VERNEHMLASSUNG

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Einsicht in die Vernehmlassungsunterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell-Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis, gerne wie folgt Stellung:

I. GRUNDSÄTZLICHE BEMERKUNGEN

Seit Jahren hat sich unsere Konferenz, welche die von der Wolfsthematik am stärksten betroffenen Kantone vereint, für die proaktive Regulierung der Wölfe eingesetzt. Sie begrüsst es deshalb, dass diese Möglichkeit mit dem bevorstehenden Inkrafttreten des revidierten Jagdgesetzes nun Tatsache wird. Wie von unserer Konferenz stets ausgeführt, müssen sich Wolfsmanagement und Herdenschutz ergänzen.

Der vorgeschlagenen JSV-Teilrevision, befristet für die Zeit vom 1. Dezember 2023 bis 31. Januar 2025, können wir mit nachstehenden Bemerkungen und nur unter nachstehenden **Vorbehalten** zustimmen:

1. Unverständlicher Verzicht auf den Einbezug der Kantone

Die Fachstellen der Gebirgskantone haben sich in den letzten zwei Jahren fachlich sehr intensiv mit dem Thema Wolfsmanagement auseinandergesetzt und sich mit dem BAFU ausgetauscht. Es ist deshalb sehr bedauerlich und auch unverständlich, dass der geforderte Einbezug der Kantone innerhalb der Verbundaufgabe nicht erfolgt ist. ***Dies erschwert das gemeinsame Vorgehen von Bund und Kantonen beim Wolfsmanagement nochmals zusätzlich.***

Präsident: Regierungsrat Kaspar Becker
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch



2. Qualität wichtiger als Tempo – viel zu kurze Anhörungsfrist

Angesichts der für die Gebirgskantone zentralen Bedeutung der vorliegend zur Stellungnahme unterbreiteten Ausführungsbestimmungen erachtet unsere Konferenz die vom BAFU eingeräumte Frist von wenigen Tagen für die Anhörung als viel zu kurz. Die sorgfältige Ausgestaltung der Ausführungsbestimmungen ist für die operative Umsetzung eines zielführenden und realisierbaren Wolfsmanagements in den nächsten Jahren von entscheidender Bedeutung. ***Darum ist eine durchdachte und praxisnahe Ausgestaltung der Verordnung wesentlich wichtiger als deren rasche Inkraftsetzung.***

3. Realistische und auch zeitgerecht umsetzbare Ziele nötig

Die zur Konsultation vorgelegten Bestimmungen sind bis 31. Januar 2025 befristet. Die Dringlichkeit lässt sich mit dem exponentiellen Wachstum des Wolfsbestands und dem damit einhergehenden Schaden für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung begründen. Insofern ist die vorgezogene Änderung der JSV zu begrüßen. Die ordentliche Vernehmlassung der Änderungen der JSV erfolgt im Frühjahr 2024.

Die nun zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage beinhaltet jedoch Ziele, welche innert der kurzen Frist (bis am 31. Januar 2025) im Vollzug kaum umsetzbar sind. Damit geht die Gefahr einher, dass bei der Bergbevölkerung und der Alpwirtschaft falsche Erwartungen geweckt werden. ***Sowohl die Vollzugsbehörden bei den Kantonen wie auch das BAFU werden diesen Hoffnungen kaum gerecht werden.***

Es gibt Kantone, in denen bereits eine hohe Anzahl Wolfsrudel leben (z.B. Graubünden: 12 – 14 Rudel). Deshalb ist in einem ersten Schritt dafür zu sorgen, dass diese Anzahl Rudel nicht weiter ansteigt. Danach ist eine in der Praxis umsetzbare Regulierung angezeigt. Nur so kann die Koexistenz zwischen Landwirtschaft, Mensch und Wolf gewährleistet werden. ***Die vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen sind zu unbestimmt und zu Ungunsten eines gut funktionierenden Wolfsmanagements formuliert worden.***

Die rasche Teilkraftsetzung soll eine präventive Regulierung bereits im kommenden Dezember und Januar ermöglichen. Wie in dieser kurzen Zeit die Planung, die Verfügung und die Zustimmung des BAFU nach Art. 4b E-JSV erlangt werden kann, ist offen. Eine Regulation noch im Winter 2023/24 bedeutet, dass die Kantone ihre Verfügungen bereits vor Inkrafttreten der Verordnung beim BAFU deponieren müssen. ***Die heutigen Erfahrungen der Kantone mit der Zustimmung zu den Verfügungen für Einzelabschlüsse von Wölfen zeigen, dass das BAFU nicht zeitgerecht sein Einverständnis geben kann.***

4. Inakzeptabler Verzicht der Bundesfinanzierung an den Vollzugaufwand

Ein zeitgemässes und zielführendes Wolfsmanagement setzt in den mit dem Vollzug betrauten Kantonen entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen voraus. Die Kantone haben wiederholt darauf hingewiesen, dass das Wolfsmanagement mit einem sehr grossen Aufwand für den Vollzug verbunden ist. Dass der Bundesrat nicht bereit ist, Art. 7a Abs. 3 JSG (Bundesfinanzierung an den Vollzugaufwand der Kantone gemäss der Verbundaufgabe) umzusetzen, stösst bei den Gebirgskantonen auf grosses Unverständnis. In den Kantonen mit hoher Wolfspräsenz ist die Wildhut Tag und Nacht gefordert. Der Bund bezeichnet in Art. 7 Abs. 1 JSG die geschützten Arten. Die Kantone sind für das Management, d.h. für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit diesen geschützten Arten zuständig. In der Verbundaufgabe ist die Finanzierung durch Bund und Kantone selbstverständlich. Es ist für die Gebirgskantone deshalb in keiner Weise nachvollziehbar, dass sich der Bund nun mit der Nicht-Umsetzung von Art. 7a Abs. 3 JSG aus der Verantwortung zieht und für die Kantone zu einem unverlässlichen Partner wird. Dieses Verhalten schwächt die bisher konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen. ***Soll mit den präventiven Regulierungsmassnahmen bereits im kommenden Dezember begonnen werden, sind die gesetzlich verankerten Finanzhilfen nicht erst für die nächste Programmperiode bereitzustellen, sondern zwingend mit Inkraftsetzung der vorliegenden Verordnung.***

5. Klärungen zum Schwellenwert zwingend

Weder den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen noch dem «Erläuternden Bericht» (EB) ist zu entnehmen, auf welchen fachlichen Grundlagen die Festlegung der sogenannten Schwellenwerte und Kompartimente gründet. Unsere Konferenz bekräftigt abermals die Haltung, dass die Festlegung von Schwellenwerten auf Kantonsebene erfolgen muss. Die Koordination der Bestandesregulierung in den grossen Gebirgskantonen über die Kantonsgrenzen hinaus führt zu einem erheblichen Mehraufwand, ohne einen Mehrwert für das Wolfsmanagement zu schaffen. Dass von den Kantonen innerhalb des Kantonsperimeters geplante und dem BAFU begründet vorgebrachte Regulierungsmassnahmen nachhaltig erfolgreich umgesetzt werden können, zeigt die jahrzehntelange Erfahrung in der Regulierung der Steinwildbestände. Ebenso wenig geht aus den Vernehmlassungsunterlagen hervor, welche Aussagekraft dem Schwellenwert in Bezug auf die Regulierung des Wolfsbestands zukommt. Unklar ist, (a) ob der Schwellenwert in Bezug auf die Anzahl Wolfsrudel pro Region als Zielbestand zu verstehen ist, der mit der Regulierung angestrebt werden soll, oder aber (b) als absoluter Minimalbestand verstanden wird, der mit der Regulierung nicht unterschritten werden darf, dabei grundsätzlich und unter gewissen Voraussetzungen (verträgliches Mass) aber auch eine Anzahl Wolfsrudel pro Region zulässt, welche je nach konkreter Situation (deutlich) über diesem Schwellenwert liegt.

6. Transparente Kriterien für die Zustimmung des BAFU verankern unter Einbezug der Landesgrenzgebiete

Weiter ist nicht klar ersichtlich, nach welchen Kriterien und unter welchen Voraussetzungen das BAFU die Zustimmung zur Regulierung von Wölfen erteilt. Aus dem EB geht nicht hervor, ob die Zustimmung des BAFU bestandesabhängig, d.h. von der jeweils aktuellen Anzahl Wolfsrudel in einer Region (Zielbestand) abhängt, oder schadenabhängig ist, d.h. in erster Linie die reaktive Regulierung nach erfolgten Schäden und die proaktive Regulierung zur Schadenvermeidung zum Ziel hat. Darüber kann nur gemutmasst werden.

Hierzu ein Beispiel: Bezogen auf die Region V werden durch die grundsätzliche Möglichkeit der Entfernung von Wolfsrudeln bis auf den Schwellenwert von drei Rudeln einerseits unerfüllbare Erwartungen geschürt, andererseits bestehen keine fachlichen Begründungen, weshalb gänzlich unauffällige Rudel (Plausibilität künftiger Schäden anhand weidender Tiere) entfernt werden sollen. Damit würde die in Graubünden gebietsweise erfolgreich umgesetzte Koexistenz zwischen Landwirtschaft, Mensch und Wolf gefährdet. So wäre beispielsweise im Calandagebiet durch eine Rudelentnahme mit Sicherheit keine Verbesserung der Situation erzielt worden, da rudelfreie Gebiete sehr rasch durch junge Wölfe mit unbekanntem Verhalten wiederbesetzt werden. Dies ist voraussehbar, da der Zuwanderungsdruck von Wölfen insbesondere aus Italien und der weiteren Grenzländer stetig und trotz vielfachen Einzelabschüssen ebenso wie die Schäden zunehmen werden. Diese Erkenntnis wird im mit Wolfspräsenz erfahreneren Ausland teilweise sogar von Seiten der Zuchtverbände vertreten (vgl. z.B. die Position des Schafzuchtverbandes Berlin Brandenburg vom 11.01.2023 zur öffentlichen Anhörung zum Wolfsmanagement im deutschen Bundestag vom 18. Januar 2023.).

Ohne eine Präzisierung kann das BAFU grundsätzlich frei entscheiden. Die Kantone machen Gründe geltend, und das BAFU bewertet diese. Wie das BAFU bewertet, ist völlig offen. **Das ist unbefriedigend und zu korrigieren. Hier muss zwingend Verbindlichkeit geschaffen werden, indem der Verordnungstext entsprechend präzisiert wird.**

Gerade für die an Italien angrenzenden Gebirgskantone dürfte die Entfernung unauffälliger Wolfsrudel während des Herbstes und Winters deshalb in erster Linie mit einem kaum zu bewältigenden Aufwand verbunden sein. Die Entnahme von unauffälligen Wolfsrudeln hat unweigerlich die Zunahme von durch-



wandernden Einzelwölfen zur Folge. Der Aufwand für die reaktive Entfernung von durchwandernden Wölfen in Abwesenheit von unauffälligen Wolfsrudeln würde im Vergleich zur heutigen Situation deutlich steigen, mit fraglichem Erfolg, wie Erfahrungen im Tirol zeigen. ***Es muss gerade angesichts der kurzen Umsetzungsperiode im Winter 2023/2024 zwingend die Möglichkeit bestehen, dass Wolfspaare, welche sich neu bilden, gestützt auf Art. 7a nJSG proaktiv entfernt werden können. So kann ein unkontrolliertes Anwachsen des Wolfsbestands verhindert werden. Die Umsetzbarkeit ist einerseits realistischer, der Effekt derselbe.***

7. Unbürokratische Umsetzung

Die Kantone haben wiederholt darauf hingewiesen, dass das Wolfsmanagement mit einem sehr grossen Aufwand für den Vollzug verbunden ist. Unsere Konferenz verlangt vom Bund, dass für den Vollzug der vorliegenden Bestimmungen auf zusätzliche bürokratische Hürden verzichtet wird. Dies gilt namentlich für den Aufwand für das Monitoring (vgl. Art. 4b Abs. 2). Tatsächlich verfügt der Bund bereits über alle relevanten Daten und Informationen über die Zugehörigkeit von Individuen zu Rudeln, die Anzahl von Paaren usw. via die Datenbank des KORA (Kora Monitoring Center). Im Sinne der Vereinfachung der Verfahren und der Verringerung der administrativen Belastung der Kantone ist auf die erneute Erhebung und Übermittlung dieser Daten und Informationen zu verzichten. Gemäss EB (S. 10) müssen die betroffenen Kantone zudem ihre Anträge untereinander koordinieren. Sie sind zudem gehalten, den Antrag pro Region sowie pro Rudel auszuweisen. Diese Anforderung wird die administrativen Verfahren zur Beantragung der Regulierung drastisch erhöhen. Aus unserer Sicht sollte ein Antrag für alle Rudel möglich sein, um die administrative Belastung der betroffenen Kantone zu verringern und auf eine Koordination verzichtet werden können, solange die Mindestschwelle für das gesamte Kompartiment noch nicht erreicht ist.

8. Wolfsregionen: Keine praktikable Lösung

Das Anliegen unserer Konferenz, die grossen Gebirgskantone VS, TI, GR seien als eigene "Wolfsregionen" bzw. als eigenes Kompartiment zu bezeichnen, blieb unberücksichtigt, obwohl fachlich keine Rechtfertigung für die Zusammenlegung von Kantonen besteht, deren Fläche einem mehrfachen der Fläche eines Wolfsrudels entsprechen. Unsere Konferenz kann sich deshalb nur unter dem klaren Vorbehalt mit den vorgeschlagenen Wolfsregionen einverstanden erklären, dass diese keinerlei Präjudiz begründet und entsprechende Anpassungen im Rahmen der nächsten JSV-Revision (Herdenschutz- und nicht-Wolfs-Themen) ausdrücklich offen und daher möglich bleiben müssen. ***Die Abgrenzung der Regionen sowie die Festlegung der minimal zu sichernden Anzahl Wolfsrudel pro Region ist aufgrund wissenschaftlicher Kriterien unter Einbezug der Kantone und namentlich unserer Konferenz bis zur definitiven Inkraftsetzung der Jagdverordnung auf den 1. Februar 2025 vorzunehmen.***

Bei der definitiven Festlegung der Wolfregionen ist das Vorhandensein eidgenössischer Jagdbann-Gebiete in den verschiedenen Kantonen ausdrücklich zu berücksichtigen. Wird das Totalverbot einer Regulierung von Wölfen in den Jagdbanngebieten aufrechterhalten, so werden die Kantone mit mehreren eidgenössischen Jagdbanngebieten nie eine genügende Anzahl Tiere entnehmen können, um das Ziel der Reduktion und Stabilisierung der Wolfspopulation zu erreichen.

9. Erfahrungen müssen bei nächster Revision berücksichtigt werden

Angesichts der raschen Erarbeitung der Revisionsvorlage und des Verzichts auf eine ordentliche Vernehmlassung beantragen wir, dass die Erfahrungen der Vollzugsbehörden mit den neuen Bestimmungen dazu genutzt werden, allfällig notwendige Anpassungen im Rahmen der ergänzenden Revision der Jagdverordnung (Inkraftsetzung am 1. Februar 2025) zuzulassen bzw. vorzunehmen. Unsere Konferenz ist frühzeitig in diese Arbeiten zu integrieren.

II. DETAILBEMERKUNGEN

1. Titel der Revision bzw. des Erläuternden Berichts (EB) anpassen

Der Titel des erläuternden Berichts "Abschuss von Wölfen" ist sehr tendenziös und nicht sachdienlich. Es geht um die Bestandesregulierung geschützter Tierarten zum Schutz anderer wichtiger Güter, aber in Beachtung des Schutzes der gefährdeten Arten.

ANTRAG

Neuer Titel wie folgt: "**Regulierung von geschützten Arten**"

2. Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 4a

Die Ablösung der Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS, SR 922.27) durch den neuen Artikel 4a JSV und die damit verbundenen administrativen Vereinfachungen werden begrüsst.

Neu ist anstelle der bisherigen Genehmigung eine *Zustimmung* des Bundes notwendig. Die Gebirgskantone fordern auch weiterhin eine *unbürokratische Handhabung der Zustimmung*.

Im Erläuternden Bericht (S. 6) ist am Schluss von «Absatz 1» auf Abs. 5 und nicht auf Abs. 6 zu verweisen.



Artikel 4b

- **Absatz 1**

ANTRAG

Ergänzung wie folgt:

«Die Kantone können... ..die Wölfe von Rudeln **und Wolfspaaren** regulieren.»

Begründung:

Da bisher Abschüsse jeweils reaktiv zu tätigen waren, wurde das Wolfspaar richtigerweise unter die Bestimmungen für den Einzelwolvesabschuss subsumiert. Neu wird mit Art. 7a im nJSG die Möglichkeit zur vorausschauenden Regulierung von Wolfsbeständen gegeben. Da sich Wolfspaare in aller Regel im Folgejahr zu einem Wolfsrudel entwickeln und die Planung der Regulierung vorausschauend stattfinden muss, muss es auch möglich sein, bestätigte Wolfspaare in die Planung als zusätzliche Rudel (unter Zuhilfenahme empirischer Werte), einzubeziehen. Dies scheint gemäss der Formulierung des neuen Art. 4b im Sinne des BAFU zu sein. *Gleichzeitig muss aber neu auch die Möglichkeit bestehen, im Rahmen der proaktiven Regulation Wolfspaare, die erst nach der Paarungszeit entstehen, bereits ab September vorausschauend zu entnehmen, um voraussehbare Schäden zu verhindern.* Ohne diese Möglichkeit wird die Erreichung eines angemessenen Wolfsbestandes sinnlos erschwert. Es ist aus verschiedenen Überlegungen nicht zielführend, Wolfspaare in Regionen mit wahrscheinlich eintretenden Schäden nicht proaktiv zu regulieren, um später aufgrund verursachter Schäden ganze Rudel entfernen zu müssen. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen oben unter Ziff. 1./6.

Auch hier fordern die Gebirgskantone eine *unbürokratische Umsetzung*.

- **Absatz 2 Bst. a**

ANTRÄGE

1. Genereller Zusatz wie folgt:

«In der Übergangszeit bis zum **1. Februar 2025** ist der Nachweis über die Entwicklung des Wolfsbestandes in einem Kanton, ohne zusätzlichen Aufwand seitens der Kantone zu erbringen.»

2. Ziff. 1:

Die Kriterien der Zugehörigkeit eines Rudels zu einer Region sind unklar und unter Einbezug der Kantone zu **präzisieren**, namentlich in Landesgrenzgebieten.

3. Ziff. 3:

Ersatzlose Streichung.



Begründungen:

Zu Antrag 1:

Der Aufwand für das Monitoring (Personal, Arbeitszeit, Finanzen) muss in einem für alle Kantone tragbaren Rahmen bleiben.

Zu Antrag 2:

Die Kriterien der Zugehörigkeit eines Rudels zu einer Region sind nicht klar und unter Einbezug der Kantone zu definieren. Es muss bei der Anrechnung eines Wolfsrudels im Landesgrenzgebiet zwingend gewährleistet sein, dass in Grenzregionen (grenzüberschreitende Rudel mit den Nachbarländern) derselbe Handlungsspielraum besteht wie bei Wolfsrudeln, die vollständig auf Schweizer Gebiet leben. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen oben unter Ziff. 1./6.

Zu Antrag 3:

Da mit der Anzahl Wolfsrudeln und Wolfspaaren gemäss Art. 4b Abs. 2 Bst. a. Ziff. 1. bereits der Ist-Zustand zum Wolfsbestand angegeben wird, worin auch erlegte und gewilderte Wölfe inkludiert bzw. vom Wolfsbestand ausgeschlossen sind, erübrigt sich diese Bestimmung. Vorbehalten bleibt eine Abschaffung der Auflage des BAFU, dass sämtliche tote Wölfe zur Untersuchung an das Institut für Fisch- und Wildtierbiologie zu senden sind. Bei Verzicht auf diese Auflage kann auf die Streichung verzichtet werden.

• **Absatz 2 Bst. b**

ANTRÄGE

1. Präzisierung wie folgt:

«b. eine Begründung, inwiefern die Regulierung der einzelnen Rudel **zur Erreichung eines der nachfolgenden Ziele** erforderlich ist:"»

2. Kriterien transparent machen:

Die Kriterien der Zugehörigkeit eines Rudels zu einer Region sind unklar und unter Einbezug der Kantone zu **präzisieren**, namentlich in Landesgrenzgebieten.

3. Ziff. 1:

Anpassung wie folgt:

«1. das Verhüten von Schäden an landwirtschaftlichen Nutztieren bei Tierhaltungen, welche die ~~zumutbaren~~ Herdenschutzmassnahmen gemäss der kantonalen Beratung umgesetzt haben.»

Begründungen:

Zu Antrag 1:

Absatz 2 Bst. b bestimmt, dass die Kantone die Regulierung begründen müssen. Sie müssen plausibel darlegen, zu welchem Zweck die Regulation erfolgt. Aus dem Wortlaut der Bestimmung geht nicht hervor, ob es sich bei den Ziffern 1-3 um alternative oder um kumulative Voraussetzungen für eine Regulierung handelt. Ein Eingriff sollte möglich sein, wenn lediglich eine der Begründungen (Kriterien) für die Regulierung vorliegt (alternative Kriterien).

Zu Antrag 2:

Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien und unter welchen Voraussetzungen das BAFU die Zustimmung zur Regulierung von Wölfen erteilt. Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, ob die Zustimmung des BAFU bestandesabhängig, d.h. von der jeweils aktuellen Anzahl Wolfsrudel in einer Region (Zielbestand) abhängt, oder schadenabhängig ist, d.h. in erster Linie die reaktive Regulierung nach erfolgten Schäden und die proaktive Regulierung zur Schadenvermeidung zum Ziel hat. Hier sollte Klarheit geschaffen werden, indem der Verordnungstext präzisiert wird.

Zu Antrag 3:

Gemäss Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 ist neu die Beratung betreffend zumutbarer Herdenschutzmassnahmen Pflichtbestandteil. Das kann grundsätzlich begrüsst werden. Die Bestimmung setzt voraus, dass die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden. Das ist der Fall, wenn die Massnahmen gemäss den einzelbetrieblichen Konzepten umgesetzt werden. In diesen Konzepten ist auch berücksichtigt, dass es Gebiete gibt, bei denen die Zumutbarkeit kaum gegeben ist. In diesen Gebieten bedeutet die Zumutbarkeit namentlich das Vorliegen von Notfallkonzepten, weil keine anderen Herdenschutzmassnahmen wie Hunde oder Zäune möglich, sprich zumutbar, sind. **Tierhaltungen in solchen Gebieten mit gemäss Betriebskonzept praktisch keinen zumutbaren Massnahmen müssen ebenfalls als Tierhaltungen gelten, welche die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen umgesetzt haben.** Gemäss den entsprechenden Ausführungen dazu auf Seite 8 des EB ist dies nicht ganz klar. **Auf keinen Fall würde es angehen, dass Ziff. 1 als nicht erfüllt betrachtet würde, wenn es um ein Gebiet ginge, in welchem praktisch keine Herdenschutzmassnahmen zumutbar sind.** Vormals wurden diese Gebiete als "nicht zumutbar schützenswert" bezeichnet – **diese Begrifflichkeit ist jedoch aufzugeben, da sie nicht zielführend ist.** Gewisse Massnahmen sind immer zumutbar, auch wenn es nur um Notfallkonzepte geht – je schlechter sich ein Gebiet für Herdenschutzmassnahmen eignet, desto weniger Massnahmen gelten als zumutbar. Insofern muss auch Art. 10^{quinquies} revidiert werden (siehe hierzu unser nachstehender Antrag).

- **Absatz 2 Bst. c**

ANTRAG

Zwingende Präzisierung in den Erläuterungen:

Klare und verbindliche Aussage im EB, wonach die jetzt vorgeschlagenen Wolfsregionen keinerlei Präjudiz begründen und entsprechende Anpassungen im Rahmen der nächsten JSV-Revision (Herdenschutz- und nicht-Wolfs-Themen) ausdrücklich offen und daher möglich bleiben.

Begründung:

Eine interkantonale Koordination der Abschussplanung ist nur dann notwendig, wenn die Kantone aufgrund einer vergleichsweise kleinen Grösse keine Eingriffe vornehmen können, ohne dabei den Schwellenwert eines benachbarten Kantons potentiell zu unterschreiten. Für Kantone, deren Kantonsfläche ein Vielfaches eines Wolfsterritoriums umfasst, trifft dies nicht zu. Entsprechend besteht für grosse Kantone kein Bedarf zur Zusammenlegung mit weiteren Kantonen zu einem Kompartiment. Der fachliche Austausch mit den Nachbarkantonen und Nachbarländern ist bereits heute gewährleistet und wird im Fall von Eingriffen in grenzüberschreitende Wolfsrudel in jedem Fall durchgeführt. **Nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass eine diesbezügliche Anpassung basierend auf den Erfahrungen im Frühling 2024 auch mit dem zweiten Schritt der JSV-Revision noch möglich ist, kann sich unsere Konferenz mit der Definition der Regionen für die Übergangszeit einverstanden erklären.**



- **Absatz 3 Bst. c**

ANTRAG

- a) Fachlich nachvollziehbare Herleitung der Schwellenwerte.
- b) Klärung, dass der Schwellenwert den absoluten Minimalbestand definiert.

Begründung:

Es fehlt eine fachlich nachvollziehbare Herleitung der Schwellenwerte, bezogen auf die einzelnen Kantone. Aus der Revisionsvorlage geht ausserdem nicht eindeutig hervor, welche Aussagekraft dem Schwellenwert in Bezug auf die Regulierung des Wolfsbestands zukommt. So ist nicht klar, ob der Schwellenwert in Bezug auf die Anzahl Wolfsrudel pro Region als Zielbestand zu verstehen ist, welcher mit der Regulierung angestrebt werden soll, oder aber als absoluter Minimalbestand, welcher mit der Regulierung nicht unterschritten werden darf, grundsätzlich und unter gewissen Voraussetzungen (verträgliches Mass) aber auch eine Anzahl Wolfsrudel pro Region zulässt, welche je nach konkreter Situation über diesem Schwellenwert liegt.

- **Absatz 4**

ANTRAG

Anpassung wie folgt:

«⁴ Wölfe, die innerhalb von 12 Monaten **ab Bewilligungserteilung** zur Regulierung ...

Begründung:

Die Anrechnung erlegter Wölfe muss ab dem Moment der Bewilligungserteilung erfolgen und nicht davor. Die Information zu toten Wölfen (unabhängig der Ursache) liegt dem BAFU jeweils zeitnah vor und kann entsprechend ohne eine spezielle Bestimmung in der JSV für die Bewilligung berücksichtigt werden.



Artikel 4c

• Absatz 1

ANTRÄGE

1. Absatz 1 ist um die Gattung der Kleinwiederkäuer zu ergänzen. Und zwar so, dass auch ein Schaden vorliegt, wenn innerhalb von vier Monaten sechs Tiere gerissen wurden (trotz Ergreifens der zumutbaren Herdenschutzmassnahmen).
2. Es ist nach wie vor zu unterstreichen, dass ausser den Massnahmen bei Abkalbweiden keine weiteren Herdenschutzmassnahmen bei dieser Tiergattung existieren oder umsetzbar sind.

Begründung:

Zu Antrag 1:

Gemäss Absatz 1 soll ein Schaden an Nutztieren – in Konkretisierung von Art. 12 Abs. 4bis nJSG – vorliegen, wenn Wölfe eines Rudels mindestens ein Nutztier der Rinder- und Pferdegattung getötet oder verletzt haben, sofern die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz vorgängig ergriffen wurden. Allerdings spricht das nJSG von Schäden "*insbesondere* an Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung". Diese offene Formulierung lässt es bewusst zu, dass auch andere Schäden oder Schäden an anderen Nutztieren mitumfasst werden. Es erstaunt, dass nun plötzlich die reaktive Regulation bei Schäden nun eingengt wird und Schäden an Schafen und Ziegen und Neuweltkameliden nicht mehr möglich sein soll. Es ist auch befremdend, wenn in Art. 10^{quinqüies} JSV bei Schafen und Ziegen, bei Neuweltkameliden, Weideschweine sowie Hirsche in Gehegen Herdenschutzmassnahmen definiert werden, aber in Art. 4c nicht mehr erwähnt sind.

Zu Antrag 2:

Es wird im Zusammenhang mit Nutztieren der Rinder- und Pferdegattung von Herdenschutzmassnahmen gesprochen. Es ist nach wie vor zu unterstreichen, dass ausser den Massnahmen bei Abkalbweiden keine weiteren Herdenschutzmassnahmen bei dieser Tiergattung existieren oder umsetzbar sind.

• Absatz 3

ANTRAG

Ersatzlose Streichung.

Begründung:

Gemäss Art. 4c Abs. 2 erfolgt die reaktive Regulierung über Jungtiere. Bedingt durch deren Raumverhalten ist diese Vorgabe für den Zeitraum der Umsetzung reaktiver Abschlüsse nach Art. 12 Abs. 4^{bis} JSV nicht umsetzbar. Diese Vorgabe ist dementsprechend weiter zu fassen.



Artikel 9

- Absatz 6

ANTRAG

Ergänzung wie folgt:

«⁶Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren oder der Verhütung weiterer erheblicher Gefährdung der Menschen durch einen einzelnen Wolf dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine ~~zumutbaren~~ Schutzmassnahmen ergriffen werden können. **In Regionen mit mehreren ungeschützten Weideflächen und/oder anderen ungeschützten Weideflächen ausserhalb der Sommerweideflächen muss den Abschussperimeter entsprechend erweitert werden.**»

Begründung:

Siehe hierzu oben unser Antrag 3 bei Art. 4b. In einigen Gebirgskantonen haben sich die Risse ausserhalb des Alpperimeters erhöht.

Artikel 10^{quinquies}

- Absatz 1 Bst. a

ANTRAG

Ergänzung wie folgt:

«Schafe und Ziegen: Elektrozaune, die vor Grossraubtieren schützen, ~~oder~~ Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen **oder eine ständige Behirtung mit geschützten Übernachtungsplätzen bzw. geschützten Schlechtwetterweiden für Schafen und Ziegen.**»

Begründung:

Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sollen ihre Alpen weiterhin nachhaltig bewirtschaften können. Dabei sind auch Massnahmen sinnvoll, die nicht während 24 Stunden einen Schutz vor Grossraubtierangriffen bieten.

Diese neue Herdenschutzmassnahme ist eine Ergänzung zu den bestehenden Herdenschutzmassnahmen wie Hunde und Zäune. Herdenschutzhunde können wegen ihres Konfliktpotentials nicht überall eingesetzt werden, und Herdenschutzzäune können wegen der Topographie oftmals nicht zum Einsatz kommen. Zudem kann es bei einem ausschliesslichen Einsatz von Herdenschutzzäunen (insbesondere Kunststoffweidenetze) vermehrt zu Konflikten mit wildlebenden Tieren kommen. Mit der ständigen Behirtung mit geschützter Übernachtungsweide / Schlechtwetterweide können mehr Alpen als zumutbar schützbar eingestuft und damit auch mehr Nutztiere geschützt werden.



In diesem Zusammenhang ist auch auf die obigen Bemerkungen zu Artikel 4b zu verweisen, wonach die Begrifflichkeit "nicht zumutbar schützenswert" inskünftig aufgegeben werden muss, was letztlich eben auch eine Anpassung von Art. 10^{quinquies} bedarf.

Sofortige Umsetzung von Art. 7a Abs. 3 JSG

ANTRAG

Art. 7a Abs. 3 JSG (Bundesfinanzierung an den Vollzugaufwand der Kantone gemäss der Verbundaufgabe) ist zwingend auf Verordnungsstufe per 1. Dezember 2023 in Kraft zu setzen.

Begründung:

Wie erwähnt, stehen in den Kantonen mit hoher Wolfspräsenz die Jagdverwaltungen und die Wildhüterinnen und Wildhüter Tag und Nacht im Einsatz. Weitere wichtige Vollzugaufgaben kommen zu kurz. Durch die unnötig geschürten hohen Erwartungen geraten sie noch weiter unter Druck mit der Konsequenz, dass die Ressourcen der Kantone nochmals stärker gefordert werden. Die Gesamtheit aller Massnahmen rund um das Wolfsmanagement muss für alle Kantone personell und finanziell tragbar sowie materiell und kompetenzmässig umsetzbar sein. Die finanzielle Unterstützung durch den Bund wird dabei vorausgesetzt. Der Bund bezeichnet in Art. 7 Abs. 1 JSG die geschützten Arten. Die Kantone sind für das Management, d.h. für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit diesen geschützten Arten zuständig. In der Verbundaufgabe ist die Finanzierung durch Bund und Kantone selbstverständlich. Dass der Bundesrat nicht bereit ist, Art. 7a Abs. 3 JSG (Bundesfinanzierung an den Vollzugaufwand der Kantone gemäss der Verbundaufgabe) umzusetzen, ist stossend und es stellt sich die Frage, wieso der Herdenschutz mit Millionen Franken verstärkt und gleichzeitig die vom Parlament mit Art. 7a Abs. 3 JSG beschlossene Bundesfinanzierung an den Vollzugaufwand der Kantone auf den 1. Februar 2025 vertagt werden kann. Siehe hierzu auch unsere Ausführungen oben unter Ziff. I./4.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anträge und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Kaspar Becker, Regierungsrat

Fadri Ramming